



Änderung der Satzung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 27. November 2020 gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 14 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen vom 18. Juli 2018, zuletzt genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 16. August 2018, beschlossen:

Artikel 1: Zu ändernde bzw. neu einzufügende Bestimmungen

1. § 10 (Einladung zur Vollversammlung) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vollversammlung lädt der Präsident diejenigen Mitglieder, die über eine persönliche E-Mail-Adresse verfügen und ihre Zustimmung zur elektronischen Kommunikation erteilt haben, auf elektronischem Wege und die übrigen Mitglieder schriftlich, jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein.“

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Handwerkskammer“ werden die Worte „beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Worte „oder per E-Mail“ eingefügt.

2. § 13 (Schriftliche Beschlussfassung) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vollversammlung auch schriftlich oder, soweit deren Mitglieder, die über eine persönliche E-Mail-Adresse verfügen, ihre Zustimmung zur elektronischen Kommunikation erteilt haben, auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftliche“ werden die Worte „oder auf elektronischem Weg herbeigeführte“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.



3. **§ 18 (Vorstandssitzungen)** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „auf“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Der Präsident lädt diejenigen Mitglieder des Vorstands, die über eine persönliche E-Mail-Adresse verfügen und ihre Zustimmung zur elektronischen Kommunikation erteilt haben, auf elektronischem Wege und die übrigen Mitglieder schriftlich, jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein und leitet diese;“
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss des Vorstands, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich oder, soweit Mitglieder, die über eine persönliche E-Mail-Adresse verfügen, ihre Zustimmung zur elektronischen Kommunikation erteilt haben, auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.“

4. **§ 32 (Geschäftsführung)** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird vor dem Wort „ein“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst.
„Der Hauptgeschäftsführer kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zum Beamten ernannt werden. Erfolgt keine Ernennung zum Beamten, ist mit dem Hauptgeschäftsführer ein Dienstverhältnis als leitender Angestellter zu vereinbaren.“

5. Nach § 38 (Aufsicht) wird folgende Bestimmung eingefügt

„§ 38a Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Personen oder Personen zuordenbaren Amts-, Mandats- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung von Personen männlichen und keine Diskriminierung dergleichen weiblichen Geschlechts sowie derjenigen Personen zum Ausdruck kommen, die weder männlichen noch weiblichen Geschlechts sind und sich auf eine nichtbinäre, diverse Geschlechtsidentität berufen. Die gewählte Textfassung dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und damit leichteren Verständlichkeit ihres Inhalts.“



Artikel 2: Genehmigung, Veröffentlichung

Dieser Beschluss wurde gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 14 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2020 (Az.:42-4233.62/62) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 12. Januar 2021 ausgefertigt und tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Reutlingen, den 22. Januar 2021

Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet

Harald Herrmann
Präsident

Dienstsiegel

gezeichnet

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer